

Militärstrafgesetzgebung mit der jetzt bestehenden Civil- und Criminalgesetzgebung mehr in Einklang zu bringen. Wird künftig die Civil- und Criminalgesetzgebung eine Abänderung erleiden, so wird dieß auch nothwendig zur Folge haben, daß sich die Militärstrafgesetzgebung darnach abändert, und es hat also die Deputation diesen Gesetzentwurf nicht anders ansehen können, als daß er nur ein Provisorium sei.

Da Niemand weiter das Wort verlangt, stellt

Das Präsidium die Frage: Ob die Kammer auf die specielle Discussion übergehen wolle? und dieß wird einstimmig bejaht.

Es beschränkt sich also der Bericht lediglich auf diejenigen Paragraphen, in denen eine Abänderung des ältern Gesetzes angenommen worden ist.

Hiernach ist der erste dieser Art §. 3. (s. dens. No. 281. d. Bl. S. 2646.) wozu das Deputationsgutachten lautet:

Bei diesem Paragraphen will die I. Kammer den ganzen Satz unter Litt. c. in Wegfall gebracht wissen. Aus den nämlichen Gründen, welche bei den Verhandlungen dort (siehe dieselben in Nr. 281. d. Bl. S. 2646.) angeführt werden, glaubt die Deputation den Beitritt zu diesem Beschlusse empfehlen zu können. Denn wenn auch durch den auf Art. 51. hinweisenden Zusatz die Härte des zeither geltigen Gesetzes hat beseitigt werden sollen; so dürfte es sich hier doch nicht von einer Milderung der Strafe handeln, sondern es kann überhaupt in diesem Falle die Militärstrafe gar nicht Platz greifen. Auch kann die Deputation es nicht für bedenklich halten, wenn das Militärstrafgesetzbuch hierüber keine Vorschrift enthält, denn Vergehungen dieser Art werden auch vom Civilrichter immer mit einer angemessenen Ahndung belegt werden können.

Abg. A t e n s t ä d t bemerkt, wie er sich in Bezug auf den Satz sub c. bereits mit der Deputation einverstanden erklärt habe, er sollte aber meinen, daß der Zusatz: „wobei jedoch die Bestimmungen des Artikels 51. u. s. w. allgemeiner Natur sei, u. sich auf b. beziehe; denn der Standpunct sei derselbe. Auch da sollten Personen bestraft werden, welche nicht in der Bestandsliste verzeichnet seien. Er glaube also, daß der letzte Satz beizubehalten sei.

Staatsminister v. B e z s c h w i t z entgegnet, daß kein Bedenken dagegen stattfinden könne; indessen würde dann auch bei §. 18. der §. 51. in Anwendung kommen, und er sollte wohl glauben, daß, da dieser §. im Allgemeinen gestellt sei, er auch allgemeine Anwendung finden müsse. Der Abg. könne ihm zwar entgegnen, daß es dann nicht nöthig gewesen sei, ihn bei c. anzuführen, es sei allerdings wahr, man habe aber geglaubt, dieß besonders thun zu müssen, um jedes Bedenken gegen diesen Punct gleich bei der ersten Durchgehung des §. zu beseitigen.

Abg. A t e n s t ä d t: Er würde diese Ansicht vollkommen theilen, wenn §. 51. nicht so lautete: „Ein besondrer Grund zu Milderung der in dem Gesetze bestimmten Strafe soll eintreten, wenn der Soldat nicht vorschriftsmäßig verpflichtet ist.“ Es sei also bloß von Soldaten die Rede, wenn §. 51. so laute: „Milderungsgründe sollen eintreten, wenn das Individuum nicht gesetzlich verpflichtet ist,“ so würde er die Entgegnung anerkennen, wenn aber von Soldaten die Rede ist, so scheine ihm doch nöthig, daß bei b. der Zusatz angenommen werde.

Referent erklärt sich gegen diese Anziehung, weil sich die

Bestimmungen sub b. bloß auf den Krieg bezögen; er aber für nöthig halte, daß die Personen, welche hier gemeint seien, einer strengen Aufsicht unterworfen sein müßten, nämlich der Troß, die Marketenderinnen, Bedienten u. s. w. Aus Gründen der Politik halte er diesen Zusatz nicht für gut.

Abg. v. d. P l a n i k schließt sich dieser Ansicht an, indem er äußert, daß, wenn man in die Zeiten zurückgehe, wo in dem Vaterlande noch fremde Kriegshorden gewesen, und wenn man gesehen, welche Excesse stattgefunden, wenn man selbst bei den Trupps gewesen, man gewiß in Erfahrung gebracht habe, daß solche Excesse nur von solchen Leuten verübt würden, welche nicht bei der Fahne gewesen, sondern dem Troß angehört hätten. Die meisten Excesse würden von den Marketenderinnen und Bedienten verübt, und warum? weil Niemand auf sie Acht habe und sie die Gelegenheit sich zu Nuze machten; um so mehr, wenn sie glaubten, sie würden weniger bestraft, als der Soldat, der mehr Strapazen ausstehen müsse, mehr Fatiguen habe. Diesem könne man es eigentlich noch mehr nachsehen, und er sehe also nicht ein, warum man für diese Personen das Gesetz nicht anwenden sollte; denn es sei eben so nothwendig, daß nicht die Ordnung der Truppen bei dem Marsch, wie in Lagern durch sie gestört werde.

Abg. E i s e n s t u c k erklärt, daß er das Amendement unterstützen müsse, und zwar aus mehreren Gründen; nämlich es müsse Gleichheit vor dem Gesetze sein, und dann könnte es außerdem zu wunderbaren Fällen führen. Man solle sich denken, ein Officier habe einen Bedienten, der vorschriftsmäßig verpflichtet sei, er habe aber noch einen Bedienten, der nicht vorschriftsmäßig verpflichtet, und begingen nun beide eine ungerechte Handlung, so komme der Milderungsgrund dem Officierspurschen zu statten, dagegen dem nicht, der nicht Officierspursche sei. Das Präsidium stellt sodann die Frage: Tritt die Kammer der Deputation bei, daß der Satz sub lit. c. wegfallen soll? Sie wird einstimmig bejaht.

In Bezug auf das A t e n s t ä d t s c h e Amendement äußert Referent, daß ihm ein Mißverhältniß obzuwalten scheine, und wenn man Art. 51. anziehe, so werde erst die Ungleichheit hervorgerufen. Ihm scheine, daß die Absicht des Sprechers mehr erreicht werde, wenn man ihn nicht anziehe; denn eben dann würde der Officiersbediente und der Soldat, wenn sie gemeinschaftlich ein Vergehen begingen, verschieden bestraft, was nicht der Fall sei, wenn man den Art. 51. nicht anziehe.

Abg. E i s e n s t u c k bemerkt noch, daß Art. 51. im allgemeinen Theil stehe, und keinen Unterschied zwischen Krieg und Frieden mache. Ferner spreche er bloß von Soldaten, und wenn das Gesetz auf solche angewendet werden sollte, welche nicht Soldaten seien, so sollte er glauben, daß die Nichtsoldaten nicht härter bestraft werden könnten, als die Soldaten.

Staatsminister v. B e z s c h w i t z: Er müsse gestehen, daß er den Grund, welchen der Abg. angeführt, nicht ganz für richtig halten könne; denn beghe der Soldat mit dem Nichtsoldat ein Vergehen, so werde die Wirkung dann jederzeit verschieden sein, wenn der Art. 51. angezogen werde; werde er aber nicht anziehen, so würde das nicht der Fall sein; allein einem andern Bedenken, welches erhoben worden, könne er nur beitreten; es sei Erfahrungssatz, daß die meisten Excesse von dem Troße verübt wür-